

Köln, den 8. April 2024

Pauschalverträge des VDD mit der Verwertungsgesellschaft GEMA

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie auf folgende Entwicklungen hinsichtlich der Pauschalverträge zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Verwertungsgesellschaft GEMA aufmerksam machen.

I. Veranstaltungsvertrag

Die GEMA hat den Vertrag über Musikknutzungen im Rahmen kirchlicher Veranstaltungen – sog. Veranstaltungsvertrag – mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 gekündigt.

Für Sie bedeutet dies:

- Seit dem **1. Januar 2024** müssen Sie sämtliche GEMA-pflichtigen Veranstaltungen der GEMA melden wie auch vergüten. Dies gilt insbesondere auch für Veranstaltungen, die bisher über den Vertrag abgegolten waren, wie z.B. Konzerte mit ernster Musik, Gospelkonzerte, Gemeindefeste, Kindergartenfeste, Seniorenveranstaltungen und adventliche Feiern.
- Die Meldung kann ausschließlich digital vorgenommen werden, per Mail oder online über das Portal der GEMA „www.gema.de/portal“. Das bislang gebräuchliche PDF-Formular hat keine Gültigkeit mehr. Näheres zum Meldeverfahren wie auch den Tarifen finden Sie unter:
 - <https://www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/kirchen>,
 - <https://www.gema.de/de/ueber-das-onlineportal>, und
 - <https://www.gema.de/portal/app/tarifrechner/tariffinder/veranstaltung>.

Die GEMA hat zudem angekündigt, „Webinare“ hierzu anbieten zu wollen. Sobald die Termine feststehen, werden wir Sie informieren.

- Die Vergütung ist von Ihnen bzw. vom Veranstalter selbst aufzubringen. Eine Übernahme der Kosten durch das Erzbistum wird nicht erfolgen. Allerdings steht Ihnen ein **Rabatt in Höhe von 20 %** auf den jeweiligen GEMA-Tarif zu.

Bitte beachten Sie, dass eine unterlassene bzw. verspätete Meldung die GEMA unter anderem zu Schadensersatz in Höhe der doppelten Normalvergütung berechtigt.

Im Übrigen möchten wir daran erinnern, dass für die GEMA nur solche Musikknutzungen von Bedeutung sind, die im Sinne des Urheberrechts als öffentlich einzustufen sind. Wann dies der Fall ist, können Sie dem Merkblatt „Die Öffentlichkeit einer Veranstaltung als Voraussetzung für eine GEMA-Relevanz der Musikwiedergabe“ entnehmen (abrufbar unter: <https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/generalvikariat/recht/dokumente/>).

II. Gottesdienstvertrag

Der Vertrag für Musikenutzungen während einer liturgischen Feier – sog. Gottesdienstvertrag – ist bis zum **31. Dezember 2026** verlängert worden. Gottesdienste bzw. gottesdienstähnlichen Feiern, wozu auch Prozessionen zu zählen sind, müssen der GEMA demnach weiterhin nicht gemeldet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich Weltliches Recht des Erzbischöflichen Generalvikariates zur Verfügung (Rechtsabteilung@Erzbistum-Koeln.de).